

Erbschaftssteuer

Eigentlich Ländersache

Im Rahmen der geplanten Erbschaftssteuerreform spricht einiges dafür, die Gesetzgebungskompetenz für diese Steuer auf die Bundesländer zu übertragen. Zum einen steht diesen ohnehin das Aufkommen allein zu, zum anderen kassieren nur wenige Länder überhaupt Erbschaftssteuer in nennenswertem Umfang. So entfallen rund 60 Prozent des Gesamtaufkommens von 4,2 Milliarden Euro auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Dagegen beläuft sich der Anteil der fünf ostdeutschen Flächenstaaten zusammen lediglich auf 1,7 Prozent.

Eine eigenständige Gesetzgebung der Länder hätte gleich zwei Vorteile: Erstens würde der Steuerwettbewerb in Gang gesetzt. In aufkommensstarken Regionen käme es zu einer Senkung der Erbschaftssteuersätze und damit zu einer erleichterten Übergabe von Familienunternehmen. Zweitens würde die Diskussion über eine „gerechte“ Erbschaftssteuer pragmatischer geführt. Die Länder dürften es sich dann zweimal überlegen, ob sich für sie der Erhebungsaufwand lohnt. Denn sie müssten ihre gesamten administrativen Kosten selbst tragen, von den Erbschaftssteuereinnahmen aber weiterhin einen Großteil im Rahmen des Länderfinanzausgleichs abgeben. NRW etwa kassiert von jedem zusätzlich eingenommenen Euro Erbschaftssteuer nur 40 Cent.

Ralph Brügelmann, Winfried Fuest: Erbschaftssteuerreform – Eine halbherzige Lösung, IW-Positionen Nr. 34, Köln 2008, 44 Seiten, 11,80 Euro. Bestellung über Fax: 0221 4981-445 oder unter: www.divkoeln.de

Gesprächspartner im IW: **Ralph Brügelmann, Telefon: 030 27877-102**
Prof. Dr. Winfried Fuest, Telefon: 0221 4981-752

Erbschaftssteuerreform

Eigentlich eine Sache der Länder

Das Aufkommen aus der Erbschaftssteuer konzentriert sich fast vollständig auf Westdeutschland und dort zu rund 70 Prozent auf nur vier Länder. Insofern wäre es eigentlich sinnvoll, dass der Bund seine Gesetzgebungskompetenz an die Bundesländer abtritt. Der Ertrag aus der Erbschaftssteuer steht ihnen ohnehin komplett zu.)*

Die vom Bundesverfassungsgericht angemahte Reform der Erbschaftsbesteuerung steht nach wie vor auf der politischen Agenda. Ein letzter Anlauf, sie noch in diesem Jahr unter Dach und Fach zu bringen, soll nach der Landtagswahl in Bayern von der Arbeitsgruppe um Peer Steinbrück und Erwin Huber unternommen werden. Wird abermals keine Einigung erzielt, dürfte diese Steuer aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von Januar 2009 an nicht mehr erhoben werden (vgl. iwD 51-52/2007).

Strittig sind vor allem drei Punkte des Gesetzesvorhabens. Diese betreffen die im Koalitionsvertrag ursprünglich anvisierte generelle steuerliche Freistellung der Unternehmenserben:

1. Freistellung von Betriebsvermögen. Grundsätzlich sollen 15 Prozent des Betriebsvermögens von den Firmenerben in jedem Fall sofort versteuert werden. Die übrigen 85 Prozent werden nur dann

vom Fiskus verschont, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Größere Unternehmen müssen sich darauf einstellen, dass sie durch die Sofortbesteuerung des 15-Prozent-Anteils bis zu 4,5 Prozent (15 Prozent mal 30 Prozent Erbschaftsteuersatz) ihres Verkehrswertes an den Fiskus als Erbschaftssteuer zu zahlen haben. Dies führt zu einem spürbaren Liquiditätsentzug – möglicherweise müssen sogar Verkäufe getätigt werden – und erschwert die Übergabe der Firma an Ehepartner, Kinder oder Enkel.

2. Lange Bindungsfristen. Die volle Begünstigung soll vom Unternehmensnachfolger nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn er zwei Bedingungen einhält: Zum einen muss der Erbe den Betrieb über einen Zeitraum von 15 Jahren fortführen. Zum anderen darf er die Zahl der Arbeitsplätze zehn Jahre lang nicht wesentlich verringern. Das heißt, die Lohnsumme darf in keinem der zehn Jahre 70 Prozent der Ausgangslohnsumme unterschreiten.

Vor allem für konjunkturanfällige Branchen wie den Bau wäre diese Klausel eine bittere Pille:

Wird die Bindungsvorschrift verletzt, kann im Extremfall die Begünstigung komplett gestrichen werden; damit wäre das gesamte Firmenerbe zu versteuern.

3. Verwaltungsvermögen nicht begünstigt. Wenn Wertpapiere, Kunstgegenstände und an Dritte vermietete Grundstücke mehr als 50 Prozent des gesamten Betriebsvermögens ausmachen, soll die Klausel kippen: Auch ein nur geringfügiges Überschreiten der Trennlinie führt zum vollständigen Verlust der Vergünstigung. Allein diese „Alles oder Nichts“-Regel könnte zahlreiche Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung auslösen.

Trotz solcher Ungereimtheiten will die Bundesregierung aus verteilungspolitischen Gründen – sprich gefühlter Gerechtigkeit – an der Erbschaftssteuer festhalten. Inzwischen wird jedoch die Frage gestellt, ob die Gesetzgebungskompetenz in der Sache überhaupt in die Hände des Bundes gehört. Wissenschaftler plädieren dafür, diese auf die Länder zu übertragen, weil ihnen das Aufkommen ohnehin allein zusteht und zudem nur wenige Länder überhaupt nennenswert Erbschaftssteuer kassieren (Grafik):

NRW, Bayern und Baden-Württemberg vereinigen rund 60 Prozent des Gesamtaufkommens von 4,2 Milliarden Euro auf sich.

Eine eigenständige Gesetzgebung der Länder hätte gleich zwei Vorteile:

- Der Steuerwettbewerb würde in Gang gesetzt. In aufkommensstarken Regionen käme es zu einer Senkung der Steuersätze und damit zu einer erleichterten Übergabe von Familienunternehmen.
- Die Gerechtigkeitsdiskussion würde pragmatischer geführt. Die Länder überlegen es sich dann zweimal, ob sich für sie der ganze Erhebungsaufwand lohnt. Denn sie müssen ihre gesamten administrativen Kosten allein tragen, von den Erbschaftssteuereinnahmen aber einen Großteil im Rahmen des Länderfinanzausgleichs an die Ländergemeinschaft abgeben. NRW etwa kassiert von jedem zusätzlich eingenommenen Euro Erbschaftssteuer nur 40 Cent.

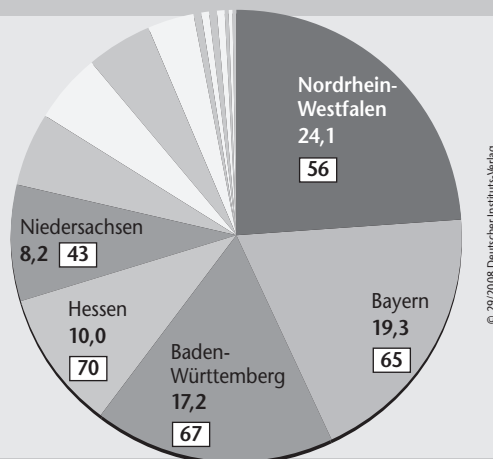
*) Vgl. Ralph Brügelmann, Winfried Fuest: Erbschaftsteuerreform – Eine halberzige Lösung, IW-Positionen Nr. 34, Köln 2008, 44 Seiten, 11,80 Euro. Bestellung über Fax: 0221 4981-445 oder unter: www.divkoeln.de

Erbschaftssteuer: Im Osten ist wenig zu holen

Anteil am Erbschaftsteueraufkommen 2007 in Prozent

□ Pro-Kopf-Aufkommen in Euro

Mecklenburg-Vorpommern	0,2	4
Thüringen	0,3	5
Sachsen-Anhalt	0,3	5
Brandenburg	0,4	6
Sachsen	0,5	5
Bremen	0,6	36
Saarland	0,6	23
Schleswig-Holstein	3,5	52
Berlin	4,5	56
Hamburg	5,2	123
Rheinland-Pfalz	5,3	55



Ursprungsdaten: Statistisches Bundesamt, BMF

Institut der deutschen Wirtschaft Köln